

# RS Vfgh 2007/3/5 B2065/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2007

## Index

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid  
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Information des Beschwerdeführers über seine fremdenrechtliche Situation mangels Bescheidcharakters der angefochtenen Erledigung; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## Rechtssatz

Die angefochtene Erledigung enthält eine dem Beschwerdeführer übermittelte "Information über die notwendige Ausreise", mit der er darüber belehrt wird, dass gegen ihn - im Falle seines weiteren unerlaubten Aufenthalts - mit Zwangsmaßnahmen (Schubhaft) vorgegangen werden kann; weiters wird der Beschwerdeführer ersucht, das in Rede stehende Schreiben im Zuge seiner Ausreise einem Grenzkontrollorgan zu übergeben. Es ist sohin nicht erkennbar, dass die Bundespolizeidirektion Wien beabsichtigt hätte, gegenüber dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsangelegenheit normativ zu regeln, also für den Einzelfall Rechtsverhältnisse bindend zu gestalten oder festzustellen.

## Entscheidungstexte

- B 2065/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2007 B 2065/06

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Mitteilung, Fremdenrecht, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B2065.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)